



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/143/2025

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Strukturentwicklung	06.11.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	18.11.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	10.12.2025	Entscheidung	öffentlich

TOP **Beteiligung am Tourismusverband Oberlausitz e.V. (TVO) und Umsetzung des Anwachsungsmodells zur Umwandlung der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO) in einen eingetragenen Verein**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt:

1. Der Landkreis Görlitz beteiligt sich an der Gründung des TVO in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) (im Weiteren Bezeichnung als „Verband“) und wird unmittelbar Mitglied. Der Landrat wirkt an der Erarbeitung und Beschlussfassung einer Satzung sowie an der Wahl der Verbandsorgane mit.
2. Der Landkreis Görlitz stimmt dem Beitritt des TVO in die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO) sowie dem Erwerb ihrer Anteile in Höhe von 14.400 Euro durch den TVO zu.
3. Der Landkreis Görlitz stimmt der Umwandlung der MGO in die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien GbR (MGO-GbR) nach den §§ 228 ff. UmwG zu.
4. Der Landkreis scheidet unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels der MGO in die MGO-GbR zum nächstmöglichen Zeitpunkt gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 8.800 Euro aus der Gesellschaft aus. Zudem stimmt der Landkreis Görlitz dem Ausscheiden des Landkreises Bautzen aus der Gesellschaft unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 8.800 Euro zu.

5. Der Landrat wird ermächtigt, alle zur Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen erforderlichen rechtlichen Schritte durchzuführen. Er wird insbesondere bevollmächtigt, notariell erforderliche Verträge zu unterzeichnen sowie Umwandlungsbeschlüssen und gesellschaftsrechtlichen Regelungen im Rahmen des beschriebenen Vorgehens zuzustimmen. Er wird ermächtigt redaktionellen sowie unwesentlichen inhaltlichen Änderungen in der Satzung und/oder Beitragsordnung zuzustimmen. Der Landrat wird zudem ermächtigt, redaktionellen und unwesentlichen inhaltlichen Änderungen in der Satzung und/oder Beitragsordnung zuzustimmen. Die Ermächtigung zur Zustimmung gilt auch für den weiteren Vertreter des Landkreises Bautzen soweit in der Gesellschafterversammlung der MGO Umwandlungsbeschlüsse und gesellschaftsrechtliche Regelungen zu fassen sind.
6. Der Landrat wird ermächtigt in der Mitgliederversammlung des TVO der Beitragsordnung zuzustimmen. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen nach der Beitragsordnung kann der Landkreis zweckgebundene Mittel für lokale Tourismusaufgaben dem TVO im Rahmen der Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Haushaltsatzung zuweisen. Eine Mittelverwendung ist dabei ausschließlich innerhalb des Landkreises Görlitz zulässig.

1. Hintergrund

Der geplante TVO ist Teil eines umfassenden Transformationsprozesses zur Weiterentwicklung der touristischen Strukturen in der Region Oberlausitz. Ziel ist ein beteiligungsoffenes und leistungsfähiges Verbandsmodell, das die Region zukunftsfähig touristisch entwickelt, vermarktet und eine dauerhafte Förderung durch den Freistaat Sachsen ermöglicht. Der Tourismus ist einer der wichtigsten Image- und Wirtschaftsfaktoren für die Region. Diese Entwicklung wird durch das Gutachten der BTE Tourismusberatung ausdrücklich gestützt.

Die Notwendigkeit eines Transformationsprozesses wird durch das angekündigte Ausscheiden der drei Sparkassen – Ostsächsische Sparkasse Dresden, Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien und Kreissparkasse Bautzen – aus der MGO verstärkt. Hintergrund sind strategische Entscheidungen der Sparkassen, sich aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zurückzuziehen, die nicht zum unmittelbaren Kerngeschäft gehören. Der Aufwand für Gesellschaftsführung, Aufsichtsgremien und operative Mitverantwortung steht zunehmend im Spannungsverhältnis zu den bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Das touristische Engagement wird nicht aufgegeben – die Sparkassen haben signalisiert, weiterhin projektbezogene finanzielle Beiträge leisten zu wollen –, allerdings nicht mehr im bisherigen Umfang. Die künftige finanzielle Unterstützung wird voraussichtlich etwa ein Drittel des jetzigen Beitrags betragen und außerhalb der Verbandsstruktur erfolgen (z. B. in Form von Spenden oder Sponsoring).

Besonders erhofft wird, dass sich zahlreiche private Unternehmen – insbesondere aus Hotellerie, Gastronomie und anderen touristischen Dienstleistungsbereichen – aktiv in der neuen Verbandsstruktur einbringen. Sie verfügen über wertvolles Know-how in der Ansprache und Gewinnung von Gästen und sind wesentliche Treiber einer erfolgreichen Tourismusentwicklung.

Darüber hinaus erhofft man sich, dass die Geschäftsstelle des Verbands die Mitgliedskommunen bei Bedarf fachlich unterstützt, um zusätzliche Finanzierungsinstrumente einzuführen. Diese würden – ohne die kommunalen Haushalte zu belasten – zweckgebunden zusätzliche Mittel für den regionalen Tourismus bereitstellen.

2. Tourismus als Wirtschafts- und Standortfaktor

Die Oberlausitz gehört mit über zwei Millionen Übernachtungen im Jahr 2024 zu den beliebtesten Reisezielen Sachsens – direkt hinter der Sächsischen Schweiz. Diese starke Position ist das Ergebnis eines erfolgreichen Zusammenspiels zwischen der MGO, den touristischen Gebietsgemeinschaften (TGGs) und zahlreichen engagierten touristischen Leistungsträger.

Zahlreiche innovative Projekte haben in den vergangenen Jahren zur steigenden Sichtbarkeit und regionalen Wertschöpfung beigetragen.

Einige Beispiele im Überblick:

Webprojekte

- Famil-o-mat: 43.225 Seitenaufrufe im Jahr 2024 (Ø Verweildauer: 1:43 Minuten)
- oberlausitz.com: 327.597 Seitenaufrufe im Jahr 2024 (Ø Verweildauer: 1:47 Minuten)
- oberlausitz.com (Jan–Jun 2025): 106.111 Seitenaufrufe (Ø Verweildauer: 2:07 Minuten)

Social Media Präsenz

- Facebook: rund 11.000 Follower
- Instagram: rund 7.800 Follower

Gravelbike-Angebot „Rock Head“

- 162 verkaufte Starterpakete (seit September 2024)
- 7.000 Streckendownloads auf Outdooractive

SmartGuide Audiotouren

- Bautzen: 1.910 Downloads (2024)
- Görlitz: 2.703 Downloads (2024)

Touristische Investitionen kommen nicht nur Gästen, sondern auch Einheimischen zugute: Radwege, Erlebnissräume, kulturelle Angebote. Tourismus ist damit die wirksamste Form der Wirtschaftsförderung. Denn: **„Wer die Region besucht, entscheidet sich mitunter dafür, auch zu bleiben“** – ob als Fachkraft, Investor oder Rückkehrer.

Leistungsbilanz der MGO

Die MGO ist derzeit die anerkannte Destinationsmanagementorganisation (DMO) für die Oberlausitz – eine von nur sieben in Sachsen. Ihre Erfolgsbilanz:

- Jährlich 1,1 Mio. Euro Fördermittel (Durchschnitt: 1 Euro Beitrag erzeugt 4 Euro Fördermittel)
- Höchste Fördermittelquote und niedrigste Personalaufwandsquote unter Sachsens DMOs.
 - Die hohe Fördermittelabhängigkeit ist ein unumstrittener Schwachpunkt, die Einsatzquote der Fördergelder unter Beachtung der Personalaufwandsquote der MGO jedoch erfolgreich.
- Digitale Infrastruktur (z. B. oberlausitz.com, Feratel, Outdooractive)
- Gemeinsame Produkt- und Printlinien mit den TGG's sowie Städten und Gemeinden (Broschüren, Kulturkampagnen, Messeauftritte)
- Überregionale Netzwerke und Mitwirkung im Tourismus Marketing Sachsen (TMGS)
 - Netzwerken und Tourismusmarketing ist eine Pflichtaufgabe der DMO.
 - Die überregionalen Netzwerke und die Mitwirkung im sachsenweiten Tourismusmarketing würden ohne die MGO jedoch verloren gehen. Die TMGS nimmt konzentriert Kontakt zu den DMOs, nicht aber zu einzelnen TGGs und Kommunen auf. Ohne MGO wäre somit eine sachsenweite Vermarktung nicht möglich.

3. Notwendigkeit des Transformationsprozesses

Derzeitige Herausforderungen:

- Die vorhandene GmbH-Struktur ist zu komplex, um die vielen Aufgaben und Mitwirkungsansprüche aller Akteure (TGGs, Städte, Gemeinden, Wirtschaft) effizient abzubilden.
- Die aktuelle Rollenverteilung zwischen MGO, Landkreisen und TGGs ist nicht klar genug abgegrenzt.
- Die drei Sparkassen steigen bis Ende 2025 als Gesellschafter aus.

Daher wurde der Aufbau eines Tourismusverbands empfohlen, der:

- Alle bestehenden und zukünftigen Akteure einbindet.
- Eine faire, transparente Aufgabenteilung schafft und damit die Leistungsfähigkeit der DMO-Ebene absichert.
- Eine breite Förderkulisse sichert (nur DMOs sind weiterhin antragsberechtigt und erhalten eine Förderung von 60% für Marketing und 80% für Destinationsentwicklung – andernfalls nur 25%).
- Mitbestimmung durch Beitrag sicherstellt (wer zahlt, bestimmt mit).

Vorteile für den Landkreis im Einzelnen:

- **Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit im sächsischen und nationalen Vergleich**
- **Sicherung der Fördermittelfähigkeit:** Nur als Mitglied im TVO besteht weiterhin Zugriff auf touristische Landes- und Bundesfördermittel – für Marketing, Infrastruktur, Qualität und Digitalisierung.
- **Tourismus als Standortfaktor:** Tourismus fördert nicht nur die Wirtschaft vor Ort, sondern auch die Lebensqualität für Einheimische. Wer als Gast kommt, bleibt vielleicht als Fachkraft, Investor oder Rückkehrer.
- **Stärkere Sichtbarkeit:** Durch gebündelte Kampagnen, Printmaterialien und digitale Vermarktung wird die Region professionell beworben – mit dem Ziel der positiven Auswirkungen auf Gästezahlen und Umsatz.
- **Synergien durch Zusammenarbeit:** Der Verband bündelt Kompetenzen, Know-how und Ressourcen aus der Region. Besonders kleinere Kommunen profitieren von zentralem Projektmanagement und Entlastung.

4. Mitgliedschaftsmodell und Beitragssystem (aus Satzungsentwurf)

Die endgültige Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung des Verbands beschlossen.

Die Beiträge der Kommunen richten sich im Satzungsentwurf nach Einwohnerzahl und Übernachtungszahlen:

- für 2026 gilt ein reduziertes Beitrittsgehalt
 - Einwohnerbeitrag (Stichtag 30.06.): 0,02 EUR pro Einwohner zzgl.
 - Übernachtungsbeitrag: 0,02 EUR je Übernachtung
- ab 2027:
 - Einwohnerbeitrag (Stichtag 30.06.): EUR 0,27 pro Einwohner zzgl.
 - Übernachtungsbeitrag: EUR 0,07 je Übernachtung

Bei einem Vereinsbeitritt nach dem 1. Januar 2027 entfällt die Rabattregelung (lt. vorgeschlagener Beitragsordnung) vollständig.

Beispielhafte Beiträge im Jahr 2027:

- Gemeinde A (5.000 Einwohner / 10.000 Übernachtungen): ca. 1.850 € p.a.
- Stadt B (15.000 Einwohner / 25.000 Übernachtungen): ca. 5.550 € p.a.

Wünschenswert ist vor allem das Engagement privater Unternehmen und Partner, welches finanziell aber auch inhaltlich erfolgen kann. (siehe Beitragsordnung)

Im Idealfall und als stärkstes Signal wäre es wünschenswert, wenn die bereits bestehenden TGGs als Ganzes in den neuen Verband eintreten und somit gebündelt die Interessen ihrer Mitgliedsgemeinden vertreten. Gleichzeitig steht es aber auch Einzelgemeinden offen, direkt Mitglied zu werden – insbesondere, wenn sie bislang keiner TGG angehören oder aufgrund ihrer touristischen Bedeutung ein eigenes Stimmrecht wahren möchten. Diese Offenheit ist bewusst gewählt, um eine breite Beteiligung zu ermöglichen und gleichzeitig die Steuerungsfähigkeit zu stärken.

5. Wie funktioniert der Verband konkret?

Der TVO übernimmt künftig die Aufgaben des Destinationsmanagements und der touristischen Vermarktung der Region Oberlausitz als Kernaufgabe. Als zentrale Organisation bündelt er die Kräfte und Mittel der beiden Landkreise, der Städte und Gemeinden sowie der TGGs und weiterer Partner in einem gemeinschaftlich getragenen Modell. Dabei steht ein übergeordnetes Ziel im Fokus: die ganzheitliche, koordinierte und nachhaltige Entwicklung und Vermarktung der Tourismusregion Oberlausitz.

Die Landkreise Bautzen und Görlitz leisten jeweils einen festen jährlichen Beitrag, Städte, Gemeinden bzw. TGGs leisten ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung als Basisfinanzierung des Verbands. Diese Mittel dienen zur Aufrechterhaltung der Kernstruktur und zur Umsetzung übergreifender Aufgaben im Bereich Marketing, Destinations- bzw. Produktentwicklung, Digitalisierung und Projektsteuerung.

Zusätzlich weist der Landkreis Görlitz ab dem Haushaltsjahr 2027 zweckgebundene Mittel für lokale Tourismusaufgaben dem TVO zu, die bis dato direkt an die TGGs flossen. Künftig fließen diese Gelder zunächst an den TVO. Der Verband setzt sie entweder ein, um eigenes Personal für lokale Aufgaben im Landkreis Görlitz zu beschäftigen, oder reicht sie im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen weiter. Eine Mittelverwendung ist dabei ausschließlich innerhalb des Landkreises Görlitz zulässig. Somit ist gewährleistet, dass die kommunal zur Verfügung gestellten Gelder auch lokal wirksam werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Städte, Gemeinden oder die beiden Landkreise zusätzliche, projektbezogene Mittel für spezifische Maßnahmen bereitstellen. Diese projektbezogenen Einzahlungen sind zweckgebunden und werden einzahlungsbezogen für konkrete Einzelprojekte eingesetzt.

Ein weiterer wichtiger Baustein des neuen Verbandes ist die "Gästekarte Oberlausitz". Ihre Einführung, Betrieb und ihre geplante flächendeckende Erweiterung in der Region soll ein strategisches Bindeglied zwischen den touristischen Dienstleistern sein. Die Vernetzung der Dienstleister und Angebote die sich durch die Karte für die Gäste ergeben, soll u.a. die Attraktivität der Region stärken und die Aufenthaltsdauer der Gäste verlängern.

Langfristig sollen zusätzliche Einnahmen für die Tourismusentwicklung der Region generiert werden. Diese können zur teilweisen Entlastung der kommunalen Haushalte dienen. Damit entsteht ein effektives Zusammenspiel zwischen professioneller Dienstleistung, rechtlicher Absicherung und finanzieller Stabilität.

Der TVO schafft somit einen flexiblen und gleichzeitig rechtssicheren Rahmen, um die touristische Entwicklung in der Oberlausitz effizient zu koordinieren, Fördermittel optimal zu nutzen und die kommunale Mitgestaltung langfristig zu sichern.

6. Was passiert rechtlich?

Eine Eintragung des Verbands in das Vereinsregister bedarf nach § 56 BGB einer Mindestzahl von 7 Mitgliedern. Die Umwandlung über das Anwachsungsmodell erlaubt eine rechtssichere Übertragung der bisherigen Strukturen ohne Anwendung der komplexen Vorschriften zur Gesamtrechtsnachfolge gemäß UmwG.

Die einzelnen Schritte bedürfen jeweils gesonderter Zustimmung der Kreistage, Stadträte, Gemeinderäte oder TGG-Gremien zur rechtssicheren Umsetzung und stellen sicher, dass alle Mandatsträger über die konkreten Maßnahmen informiert sind und ihre Zustimmung für jeden Umsetzungsschritt gezielt erteilen können.

Darüber hinaus sind die gefassten Beschlüsse sowie Teile der für die Umwandlung notwendigen Rechtsgeschäfte durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Für die Landkreise Bautzen und Görlitz ist dies die Landesdirektion Sachsen (LDS). Für die Städte und Gemeinden wäre es der Landkreis Bautzen oder Görlitz. Der jeweilige Landkreis kann jedoch nicht selbst beschließen und gleichzeitig für die Städte und Gemeinden Rechtsaufsichtsbehörde in derselben Angelegenheit sein. Durch die bestehende Interessenskollision nach § 112 Abs. 4 SächsGemO werden auch die Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüsse zur Prüfung an die LDS als obere Rechtsaufsichtsbehörde abgegeben.

Einschlägig für die rechtliche Prüfung ist § 102 Abs. 1f. SächsGemO in Verbindung mit § 96 Abs. 1 SächsGemO und § 94a Abs. 1 SächsGemO. Darauf bezogen erfolgten folgende Prüfungen:

6.1. Gründung TVO

Prüfung nach § 96 Abs. 1 SächsGemO

Der Landkreis Görlitz darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (TVO als eingetragener Verein (e.V)) nur unmittelbar beteiligen, wenn:

- 1) durch die Ausgestaltung der Verbandssatzung die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises sichergestellt ist,
- 2) der Landkreis einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Verbands erhält und
- 3) die Haftung des Landkreises auf einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Zu 1)

Durch den in § 2 der Vereinssatzung beschriebenen Vereinszweck und die in § 3 der Vereinssatzung beschriebenen Aufgaben wird eine Betätigung des TVO im Bereich der Förderung der Tourismus und der Wirtschaftsförderung sichergestellt, was zu den freiwilligen Aufgaben des Landkreises Görlitz gemäß § 2 Abs. 1 SächsLKrO gehört.

Zu 2)

Zur Gewährleistung einer angemessenen Mitbestimmung der Verbandsmitglieder sind die Gremien Vorstand und Mitgliederversammlung vorgesehen. Durch die in § 8 Abs. 8 der Vereinssatzung geregelten Stimmrechte erhält der Landkreis Görlitz einen angemessenen Einfluss auf die Verbandstätigkeiten.

Zu 3)

Der Landkreis Görlitz haftet als Mitglied des Verbands im Außenverhältnis beschränkt und folglich nicht für dessen Verbindlichkeiten oder Schäden, denn eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des TVO ist gemäß § 21 der Vereinssatzung ausgeschlossen. Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Görlitz für seine als Mitglied zu erfüllenden Pflichten,

wozu aus finanzieller Sicht die zu leistenden Beitragszahlungen gemäß den oben beschriebenen finanziellen Auswirkungen zählen. Die Haftung ist somit auf einen auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Görlitz angemessenen Betrag begrenzt.

Fazit: Die drei oben genannten Bedingungen werden als gegeben angesehen.

Prüfung nach § 94a Abs. 1 SächsGemO

Nach Rücksprache mit der LDS muss die Prüfung nach §94a Abs. 1 SächsGemO vorgenommen werden. Eine Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verband ist grundsätzlich nach dem Recht der kommunalen Unternehmen im Sinne des §94a SächsGemO zu behandeln. Das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht (laut Satzung) schließt keine wirtschaftliche Betätigung aus. Diese wird viel mehr durch den Charakter eines auf Dauer angelegten Geschäftsbetriebes (Verwendung Mitgliedsbeiträge, Projektmittel und Projektarbeit) bekräftigt.

Der Landkreis Görlitz darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an einem wirtschaftlichen Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur unmittelbar beteiligen, wenn

- 1) der *öffentliche Zweck* dies rechtfertigt,
- 2) der Verband nach *Art* und *Umfang* in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen *Bedarf* steht und
- 3) der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen *privaten Dritten* erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

zu 1)

Der TVO wird den Zweck verfolgen, mit seinen Mitgliedern die ganzheitliche touristische Entwicklung der Region Oberlausitz voranzutreiben. Damit wird das Feld der Tourismusförderung der MGO beibehalten. Durch den in § 2 der Vereinssatzung beschriebenen Vereinszweck und die in § 3 der Vereinssatzung beschriebenen Aufgaben wird eine Betätigung des TVO im Bereich der Förderung der Tourismus sichergestellt, was zu den freiwilligen Aufgaben des Landkreises gemäß § 2 Abs. 1 SächsLKrO gehört.

Folglich ist die sachliche Zuständigkeit zu bejahen.

Weiterhin ist laut Satzung die Arbeit des TVO auf die Gebiete der Landkreises Bautzen und Görlitz begrenzt, womit aus Sicht des Landkreises Görlitz auch die örtliche Zuständigkeit gegeben ist (Vgl. Örtlichkeitsgrundsatz §2 SächsGemO).

zu 2)

Die künftige Beitragspflicht entspricht dem bisherigen Engagement des Landkreises Görlitz für die MGO. Damit ist die Leistungsfähigkeit im Verhältnis von Art und Umfang der Betätigung gegeben. Die in § 8 Abs. 8 der Vereinssatzung geregelten Stimmrechte gewähren dem Landkreis einen angemessenen Einfluss auf den TVO.

zu 3)

Aufgrund der hohen Relevanz für Fördermittelzugänge, Netzwerke und regionalpolitische Legitimation ist ein steuerbarer, nicht gewinnorientierter Träger erforderlich. *Private Dritte* wären nicht antragsberechtigt, da sie keine öffentliche Körperschaft oder gemeinnützige Struktur darstellen. Der Zweck des TVO an sich kann folglich nur durch einen *maßgeblichen Einfluss kommunaler Träger* erfüllt werden.

Fazit: Die Bedingungen nach § 96 Abs. 1 SächsGemO und § 94a Abs. 1 SächsGemO werden für die unmittelbare Beteiligung am TVO insgesamt als gegeben angesehen.

Prüfung nach § 95 Abs. 2 Satz 1f. SächsGemO

Vor der unmittelbaren Beteiligung am TVO ist der Kreistag des Landkreises Görlitz als zuständiges Gremium über die *Chancen* und *Risiken* der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung und die *Auswirkungen auf die Privatwirtschaft* zu unterrichten.

Die *Chancen* der unmittelbaren Beteiligung des Landkreises Görlitz am TVO ergeben sich aus den oben beschriebenen Herausforderungen des derzeit bestehenden Transformationsprozesses unter Punkt 3.

Die *Risiken* für den Landkreis Görlitz bestehen aus den finanziellen Verpflichtungen, welche sich aus der zukünftigen Beitragszahlung ergeben. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des TVO ist gemäß § 21 der Vereinssatzung ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Privatwirtschaft im Hinblick auf den Eingriff in den Wettbewerb sind ausgeschlossen, da sämtliche Tätigkeiten des Verbandes auf die Tourismusförderung und Regionalentwicklung als öffentliches Interesse angesehen werden kann. Etwaige Projektstätigkeiten des Verbandes dienen der übergeordneten Strukturentwicklung und stehen nicht in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Angeboten. Bspw. zielt die Entwicklung bzw. Etablierung der Oberlausitz als führende Radreiseregion auf die gesamttouristische Entwicklung einerseits, aber auch die partizipierenden Unternehmen andererseits ab. Eine einseitige und damit einzelbetriebliche Förderung kann ausgeschlossen werden.

Abweichend davon sind Projekte mit Dritten und der Bereich Gästekarte getrennt zu betrachten. Leistungen aus Projekten können einzelnen Bereichen, aber auch Gebieten oder Unternehmen zugutekommen (z.B. beim Netzwerk Freizeitknüller oder Produktnetzwerk RockHead orientieren sich die Leistungen konkret an den Interessen der Mitgliedsunternehmen).

Weiterhin hat vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens der Kreistag die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall abzuwägen. Hierzu befindet sich in Anlage 7 „Abwägungen Unternehmensform“ eine entsprechende Übersicht über die getroffenen Überlegungen, welche als Entscheidungsgrundlage dienen soll.

6.2 Beitritt und Erwerb der MGO-Anteile durch den TVO

Der Beitritt des TVO zur MGO GmbH und der Erwerb der Anteile in Höhe von 14.400 EUR dienen der nahtlosen Überleitung von Aufgaben, Markenrechten, Datenbanken und Vertragsverhältnissen. Die Mitgliedschaft ermöglicht dem Verband eine geordnete Übernahme der bisherigen Werte der MGO. Die Maßnahme sichert die Kontinuität der touristischen Arbeit und schafft zugleich die rechtliche Grundlage für die Umwandlung der MGO in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und im weiteren Verlauf die Umwandlung der GbR in den TVO. Die anteilige Beteiligung ist in Höhe und Zweck verhältnismäßig und steht im Zusammenhang mit der geplanten Überführung.

6.3 Umwandlung der MGO GmbH in die MGO-GbR und Ausscheiden der Landkreise Bautzen und Görlitz aus der MGO-GbR

Die MGO kann als Kapitalgesellschaft aufgrund eines Formwechselbeschlusses nach dem Umwandlungsgesetz nur die Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer Personenhandelsgesellschaft, einer Partnerschaftsgesellschaft, einer anderen Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen (§ 226 UmwG).

Damit ist eine direkte Umwandlung der MGO GmbH in den TVO nicht möglich und der Zwischenschritt über die Umwandlung in eine GbR notwendig (§ 228 ff. UmwG).

Der formwechselnde Übergang in eine GbR stellt den einfachsten und rechtssichersten Weg dar, um die Struktur der MGO auf den TVO zu übertragen. Im Rahmen des sogenannten

„Anwachungsmodells“ wird der TVO Gesellschafter der neu entstehenden GbR. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Formwechsel der MGO GmbH in die MGO-GbR scheiden die Landkreise Bautzen und Görlitz vereinbarungsgemäß ohne ordentliche Kündigungsfrist gem. § 723 Abs. 1 BGB aus der Gesellschaft aus. Die Auszahlung der Stammeinlage beträgt jeweils 8.800 EUR.

Damit verbleiben sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen MGO im Eigentum der MGO-GbR, welche sodann ausschließlich vom TVO getragen wird. Dieses Vorgehen entspricht dem Anwachungsmodell und wurde aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht als effizientester Weg empfohlen.

Hierbei liegt eine wesentliche Änderung seitens der MGO im Sinne des § 96 Abs. 1 SächsGemO vor, welche ebenso nach § 102 Abs. 1f. SächsGemO durch die LDS als Rechtsaufsicht zu genehmigen ist.

Vor einer Entscheidung über eine Genehmigung nach § 102 Abs. 1f. SächsGemO muss im Sinne des § 94a Abs. 2 SächsGemO der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer Dresden Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden. Dies betrifft vor allem die Punkte 6.1. sowie 6.3.

Die Stellungnahmen wurden auf Basis der in der Beschlussvorlage und den beigefügten Anlagen bereitgestellten Informationen eingeholt.

Sowohl die IHK Dresden als auch die HWK Dresden haben keine Bedenken gegen die beabsichtigte Umwandlung der MGO GmbH geäußert. Vielmehr weisen beide Kammern darauf hin, dass durch die Neuordnung keine wirtschaftlichen Interessen der regionalen Wirtschaft beeinträchtigt werden. Im Gegenteil wird hervorgehoben, dass die Stärkung des Tourismus positive Effekte für die Oberlausitz erwarten lässt, von denen auch die ansässigen Betriebe profitieren können.

Mit der Landesdirektion Sachsen ist abgestimmt, dass der Gesamtprozess und damit die für die Umwandlung der MGO erforderlichen und zu genehmigenden Einzelschritte gebündelt am Ende der Maßnahme zur Genehmigung vorgelegt werden. Bis zum Abschluss der Schritte werden mit der Rechtsaufsicht regelmäßig enge Abstimmungen vorgenommen, damit die Genehmigungsfähigkeit gesichert ist.

7. Gästekarte Oberlausitz

Die Gästekarte Oberlausitz ist ein zentrales touristisches Instrument zur Attraktivitätssteigerung der Region. Sie ermöglicht den Gästen u. a. die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Ermäßigungen beim Besuch zahlreicher Freizeit- und Kultureinrichtungen. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer von Gästen in der Oberlausitz, da durch die bequeme Mobilität und die zusätzlichen Vorteile unterschiedliche Teilregionen ohne zusätzlichen Aufwand miteinander verbunden werden können. Bereits heute wird die Gästekarte von vier Kommunen im Zittauer Gebirge getragen, die hierzu einen Betrauungsvertrag mit der MGO GmbH abgeschlossen haben. Mit der Umwandlung der MGO in den TVO geht die Betreiberrolle auf den TVO über.

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und klarer Verantwortungsstrukturen wurde die Einführung einer eigenen Sparte „Gästekarte Oberlausitz“ in der Verbandssatzung vorgesehen. Damit werden Einnahmen und Ausgaben der Gästekarte gesondert erfasst (Spartenrechnung), sodass eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist. An der Finanzierung beteiligen sich ausschließlich die Mitglieder, die sich zur Teilnahme an der Gästekarte verpflichten. Entsprechend wurde auch die Bildung eines Spartenbeirats geregelt, der sich aus Vertretern der beteiligten Kommunen, der Landkreise Bautzen und Görlitz sowie beteiligter touristischer Unternehmen zusammensetzt. Der Vorsitz liegt bei einem Vertreter der beteiligten Kommunen. Beschlüsse des Spartenbeirats mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Bestätigung durch Vorstand und Mitgliederversammlung. Über eine mögliche spätere Ausgliederung der Sparte in eine

eigenständige Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der beteiligten Mitglieder.

Mit dieser Konstruktion wird einerseits die notwendige Flexibilität für eine perspektivische Weiterentwicklung bewahrt, andererseits aber sichergestellt, dass die Gästekarte von Beginn an transparent, rechtssicher und gemeinschaftlich verantwortet betrieben wird. Strategisch trägt die Gästekarte Oberlausitz wesentlich dazu bei, die gesamte Region als einheitlichen Erlebnisraum wahrnehmbar zu machen, die Aufenthaltsdauer von Gästen zu verlängern und die touristische Wertschöpfung zu steigern. Ziel ist es daher, schrittweise alle Mitglieder des Verbandes für die Einführung der Gästekarte zu gewinnen – je flächendeckender sie angeboten wird, desto größer ist der Nutzen für die Touristen, desto attraktiver wird die Oberlausitz als Reiseziel und desto stärker wird die Region insgesamt profitieren.

8. Fazit

Die Mitbegründung und der Beitritt zum TVO ist ein notwendiger Schritt zur Absicherung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und Wirtschaftsförderung in der Region. Der neue Verband sichert dauerhaft die Fördermittelfähigkeit, stärkt die Steuerungsfähigkeit und erlaubt die Mitwirkung aller relevanten Akteure – sowohl kommunal als auch privat.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Mustersatzung TVO (nicht Bestandteil des Beschlusses und lediglich eine Empfehlung) |
| Anlage 2 | Musterbeitragsordnung TVO (nicht Bestandteil des Beschlusses und lediglich eine Empfehlung) |
| Anlage 3 | Leistungskatalog TVO |
| Anlage 4 | Organigramm |
| Anlage 5 | Stellungnahme IHK |
| Anlage 6 | Stellungnahme HWK |
| Anlage 7 | Abwägung Vor- und Nachteile Rechtsform |
| Anlage 8 | Gesellschaftsvertrag GbR |